

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 29.07.2026
AZ.:

WP 25-30 SV IV/010

Beschlussvorlage

Förderantrag für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☒ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima
und Mobilität

Rat der Stadt Hilden

03.09.2026

30.09.2026

Vorberatung

Entscheidung

Newsletter_21.07.2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Förderschwerpunkt 4.1.8 a) der Kommunalrichtlinie einen Förderantrag für die Erstellung eines aktuellen integrierten Klimaschutzkonzeptes und den befristeten Einsatz eines zusätzlichen Klimaschutzmanagements zu stellen.
2. Die Durchführung des Vorhabens steht unter dem Vorbehalt der Förderbewilligung und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Kommunal Agentur NRW hat mit Newsletter vom 21.07.2026 darüber informiert, dass seit dem 1. Juli 2026 Klimaschutzkonzepte, die vor dem 31. August 2021 fertiggestellt und seitdem nicht grundlegend aktualisiert wurden, nicht mehr als Förderhindernis gelten.

Die Stadt Hilden kann daher nun grundsätzlich eine Förderung nach Förderschwerpunkt 4.1.8 a) „Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ der Kommunalrichtlinie ¹für die Erstellung eines „integrierten Klimaschutzkonzeptes“ beantragen.

Gefördert werden die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes sowie eine neu einzurichtende, zusätzliche und befristete Personalstelle im Klimaschutzmanagement.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate. Die reguläre Förderquote liegt bei 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Sachverhalt

Die Stadt Hilden verfügt über ein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2011. Seit dessen Erstellung wurden die kommunalen Klimaschutzaktivitäten kontinuierlich weiterentwickelt und wesentliche fachliche Grundlagen für eine strategische Neuausrichtung geschaffen.

Das Ende 2020 eingerichtete Klimaschutzmanagement hat insbesondere die Voraussetzungen dafür geschaffen, eine Treibhausgasbilanz in guter Qualität zu erstellen und künftig regelmäßig fortzuschreiben. Über die Ergebnisse der Treibhausgasbilanz wird regelmäßig im zuständigen Fachausschuss informiert, zuletzt mit der Sitzungsvorlage WP 25-30 SV IV/007 im SKM am 06.05.2026. Daneben stehen die Informationen über das öffentlich zugängliche Dashboard auf der Internetseite der Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde kürzlich eine Potenzialanalyse mit lokalen Szenarienannahmen erarbeitet (WP 25-30 SV IV/006 im SKM am 06.05.2026). In diese sind lokalspezifische Erkenntnisse aus der Kommunalen Wärmeplanung und dem Mobilitätskonzept eingeflossen. Damit liegt eine deutlich verbesserte Datengrundlage für die Bewertung der künftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der kommunalen Handlungsmöglichkeiten vor.

Seit 2021 werden außerdem jährlich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmenberichte erstellt. Maßnahmensteckbriefe stellen Ziele, Inhalte und Bearbeitungsstände der einzelnen Maßnahmen transparent dar. Damit wurden das kommunale Berichtswesen und die Nachverfolgung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaktivitäten wesentlich verbessert.

Die bisherigen Arbeiten des Klimaschutzmanagements bilden eine wichtige fachliche Ausgangslage und stellen einen wesentlichen Teil der erforderlichen Vorarbeiten für ein integriertes Klimaschutzkonzept dar. Sie ersetzen jedoch noch kein aktuelles, politisch beschlossenes integriertes Klimaschutzkonzept. Insbesondere langfristige Minderungsziele, daraus abzuleitende Strategien und ein mit diesen Zielen abgestimmtes und priorisiertes Maßnahmenprogramm sind noch in einem gesamtstädtischen Prozess zu erarbeiten.

¹ Website: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung-der-nki/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-von-klimaschutzkonzepten-und-einsatz-eines-klimaschutzmanagements/erstvorhaben-klimaschutzkonzept-und-klimaschutzmanagement>
 Kommunalrichtlinie: https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/241111%20KRL2024_bf_nach%20BAnz.pdf
 Technischer Annex:
https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/241111%20TA%20KRL%202024_bf_nach%20BAnz.pdf

So bietet die Förderung die Chance, die vielseitigen Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Hilden strategisch weiterzuentwickeln und zu einem verbindlichen Handlungsrahmen für die kommenden Jahre zu verdichten. Ziel ist dabei nicht die Erarbeitung einer zusätzlichen Sammlung von Einzelmaßnahmen, sondern eines auf messbare Energie- und Treibhausgaseinsparungen ausgerichteten Handlungsrahmens.

Einordnung als kommunale Aufgabe

Die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes ist keine eigenständige gesetzliche Pflichtaufgabe. Das Konzept dient vielmehr als strategisches Steuerungsinstrument, um bestehende gesetzliche Anforderungen, die sich u.a. aus dem Klimaschutzgesetz, Gebäudemodernisierungsgesetz, Klimaanpassungsgesetz sowie dem Wärmeplanungsgesetz zu bündeln, priorisieren und strukturiert umzusetzen. Außerdem hat sich der Rat der Stadt Hilden ausdrücklich zum Klimaschutz bekannt. Er strebt deshalb an, die Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2045 bis zum Jahr 2035 zu erreichen (WP 20-25 SV IV/018/3 zuletzt im Rat am 13.12.2022).

Nach § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz haben Träger öffentlicher Aufgaben die Klimaschutzziele bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen weist lt. §5 den Kommunen zudem ausdrücklich eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz zu. Hinzu kommen konkrete gesetzliche Anforderungen in einzelnen Handlungsfeldern, etwa bei der kommunalen Wärmeplanung und der energetischen Weiterentwicklung des kommunalen Gebäudebestandes.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert eine fachbereichsübergreifende Koordination, ein kontinuierliches Monitoring sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen einschließlich der inhaltlichen Prüfung und Akquise von Fördermitteln. Das Klimaschutzmanagement übernimmt hierbei eine zentrale Koordinierungsfunktion.

Inhalte eines neuen Klimaschutzkonzeptes

Das integrierte Klimaschutzkonzept könnte insbesondere folgende bislang noch nicht abschließend erarbeiteten Bestandteile enthalten:

- Treibhausgasminderungsziele für die kommenden 15 Jahre sowie mit dem Zeithorizont bis 2045,
- spezifische und zielkonforme Handlungsstrategien,
- die Festlegung und Priorisierung der für Hilden besonders relevanten Handlungsfelder,
- die Beteiligung aller betroffenen Verwaltungseinheiten und weiterer relevanter Akteure an der Erarbeitung der Ziele, Strategien und Maßnahmen,
- einen priorisierten Maßnahmenkatalog mit den erforderlichen Angaben zu Zuständigkeiten, Zeitplanung, Ressourcen, Kosten und erwarteten Wirkungen sowie
- eine Abstimmung der Maßnahmen auf die Treibhausgasminderungsziele und die zugrunde gelegten Szenarien.

Durch die fachbereichsübergreifende und externe Beteiligung sollen die Ziele und Maßnahmen nicht allein aus fachlicher Sicht entwickelt, sondern innerhalb der Verwaltung und mit den relevanten Akteuren abgestimmt werden. Dadurch können Umsetzbarkeit, Verbindlichkeit und Akzeptanz verbessert werden.

Der Maßnahmenkatalog soll auf den bereits bestehenden Maßnahmensteckbriefen aufbauen und diese entsprechend den Anforderungen der Kommunalrichtlinie weiterentwickeln. Die einzelnen Maßnahmen müssen erkennbar zu den festgelegten Treibhausgasminderungszielen und den Szenarienannahmen beitragen.

Energieeinsparung, Wirtschaftlichkeit und Controlling

Ein Schwerpunkt des neuen Klimaschutzkonzeptes soll auf Maßnahmen liegen, mit denen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen konkret und messbar reduziert werden können. Insbesondere bei kommunalen Gebäuden können Maßnahmen zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien dazu beitragen, steigende Betriebsausgaben langfristig zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen Maßnahmen gezielt mit geeigneten Förderprogrammen von Bund und Land verknüpft werden, um Investitionen zu ermöglichen und den kommunalen Eigenanteil zu reduzieren. Das Klimaschutzmanagement übernimmt hierbei eine Schnittstellenfunktion zwischen Maßnahmenplanung, Fachbereichen und Fördermittelakquise.

Durch das im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes aufzubauende Controlling werden die erzielten Energie- und Treibhausgaseinsparungen soweit möglich messbar und regelmäßig ausgewertet. Damit entsteht zugleich eine belastbare Grundlage für die weitere politische Priorisierung und Haushaltsplanung.

Das Konzept schafft damit eine belastbare Grundlage für die künftige politische Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen, die kommunale Haushalts- sowie Investitionsplanung, das Maßnahmencontrolling und die Beantragung weiterer Fördermittel.

Personal

Die zusätzliche, geförderte Projektstelle ist ausschließlich für den befristeten Prozess der Konzepterstellung vorgesehen. Die laufenden Aufgaben des Klimaschutzmanagements – insbesondere die fachbereichsübergreifende Koordination, Fördermittelakquise, Begleitung der Maßnahmenumsetzung sowie das kontinuierliche Monitoring – werden weiterhin durch die bereits etablierte Klimaschutzmanagerin wahrgenommen. Die zusätzliche Stelle ermöglicht somit die Erstellung des neuen Klimaschutzkonzeptes, ohne die laufenden Klimaschutzaufgaben zu vernachlässigen.

Mit dem Förderprogramm wird nur neu für den befristeten Zeitraum von maximal 24 Monaten eingestelltes Personal zur Betreuung des Projekts gefördert.

Nach Rücksprache mit der Kommunal Agentur NRW geht die Stadtverwaltung davon aus, dass auf Grund der vorhandenen Grundlagen für den Prozess der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes nur 0,5 - 0,75 VZÄ benötigt wird.

Basierend auf den geforderten Tätigkeiten empfiehlt der Fördergeber eine Eingruppierung in die TVöD Entgeltgruppe 10 oder 11 vorzunehmen. Weiterhin wird auf der Website hingewiesen, dass eine Förderung der Erfahrungsstufe lediglich bis einschließlich Stufe 2 möglich ist.

Darüberhinausgehende Personalkosten wären durch den Antragsteller, also durch die Stadt selbst zu tragen.

Finanzierung und Mittelabruf

Bei einer Bundesförderung von 70 Prozent verbleibt zunächst ein Finanzierungsanteil von 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Der Bund gestattet grundsätzlich die Kombination der Kommunalrichtlinie mit geeigneten Förderprogrammen der Länder. Die Kommunal Agentur NRW klärt derzeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen, ob und unter welchen Voraussetzungen Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung des kommunalen Anteils eingesetzt werden können, um den kommunalen Eigenanteil zu decken.

Nach Auskunft der Kommunal Agentur NRW erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis; die bewilligten Mittel werden für das Vorhaben reserviert und in der Regel vierteljährlich abgerufen. Zur Vermeidung einer Vorfinanzierung ist ein vorzeitiger Mittelabruf bis zu sechs Wochen vor dem jeweiligen Mittelbedarf möglich. Der Förderzeitraum erstreckt sich in der Regel über drei Haushaltsjahre.

Wichtiger Hinweis:

Die Kommunal Agentur NRW weist darauf hin, dass es sich bei der Förderung um eine Festbetragsfinanzierung handelt. Eine Nachforderung weiterer Mittel, z.B. auf Grund von Tarifierungen, ist nicht möglich. Deshalb sollte der Förderbetrag so hoch wie möglich angesetzt werden, um den voraussichtlich erforderlichen Finanzierungsbedarf innerhalb des förderfähigen Rahmens abzubilden. **Maßgeblich bleibt, welche Ausgaben tatsächlich**

entstehen und förderfähig sind. Innerhalb des bewilligten Vorhabens können Mittel nach Rücksprache beziehungsweise unter Beachtung der förderrechtlichen Vorgaben zwischen einzelnen Ausgabenpositionen, beispielsweise Konzept und Personal, verschoben werden.

Nach Erfahrungswerten der Kommunal Agentur werden vom Fördergeber 50.000 € für das Konzept, 5.000 € für Dienstreisen sowie 165.303,35 € für 1 VZÄ EG 12 Stufe 2 (Berechnung Kommunal Agentur NRW, Laufzeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028) akzeptiert. In Summe könnte der Förderantrag über eine Summe von 220.303,35 € beantragt werden.

Die Verwaltung würde dem Ansatz der Kommunal Agentur folgen, jedoch die Personalkosten um 0,5 VZÄ reduziert beantragen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage liegen noch keine Angebote vor.

Beispielhafte Berechnung für Projektlaufzeit 01.07.2027 - 30.06.2029: (220.303,35 € / 24 Monate Projektlaufzeit) x Projektmonate im HH-Jahr

Bisher nicht eingeplante	2027	2028	2029
Erträge	Fördermittel 38.553,09 €	Fördermittel 77.106,18 €	Fördermittel 38.553,09 €
Aufwendungen	55.075,84 €	110.151,68 €	55.075,84 €
Summe zusätzliche Haushaltsbelastung	Eigenanteil 16.522,75 €	Eigenanteil 33.045,50 €	Eigenanteil 16.522,75 €

Anschlussvorhaben und Umsetzung

Nach Fertigstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes kann ein weiterer Förderantrag nach Förderschwerpunkt 4.1.8 b) „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ gestellt werden. Gegenstand dieses Anschlussvorhabens ist die koordinierte Umsetzung der im Klimaschutzkonzept beschlossenen Maßnahmen durch ein zusätzliches Klimaschutzmanagement.

Der Bewilligungszeitraum für „Anschlussvorhaben“ beträgt in der Regel 36 Monate. Die reguläre Förderquote liegt derzeit bei 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Voraussetzung für die Förderung ist ein gesonderter Beschluss des Rates, das Klimaschutzkonzept umzusetzen und ein Klimaschutzcontrolling aufzubauen. Der Förderantrag für „Anschlussvorhaben“ muss spätestens sechs Monate vor dem Ende des Erstvorhabens gestellt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Stadt Hilden verfügt bereits über eine gute Datengrundlage und ein etabliertes Berichtswesen für Klimaschutz und Klimaanpassung. Ein neues integriertes Klimaschutzkonzept führt diese Grundlagen zusammen und ergänzt sie um langfristige Treibhausgas-minderungsziele, zielkonforme Handlungsstrategien sowie einen priorisierten Maßnahmenkatalog.

Damit entsteht ein aktueller und politisch abgestimmter Handlungsrahmen für die systematische Fortführung und Weiterentwicklung des kommunalen Klimaschutzes bis zum Jahr 2045.

Inklusionsrelevanz:

Die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Inklusion. Im Rahmen der vorgesehenen Beteiligung finden jedoch die Belange von Menschen mit

Behinderungen und anderer besonders betroffener Bevölkerungsgruppen Berücksichtigung.

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:		nein	
Planstelle(n):			
Vermerk Orga Die zusätzliche halbe Stelle zur Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ist noch nicht im Stellenplan enthalten und müsste bei Bewilligung der Fördermittel eingerichtet, bzw. nach politischem Beschluss eingerichtet und nach Bewilligung der Fördermittel zur Besetzung freigegeben werden. Auch wenn hierfür Fördermittel bewilligt werden, wäre die Einrichtung nicht vollständig refinanziert, da ein Eigenanteil von 30% geleistet werden muss.			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	140102	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe : (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung : (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Siehe Erläuterungen				

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

X

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

X

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfordert jede weitere Belastung des Haushalts zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen.

Von: Kommunal Agentur NRW <news@kommunalagentur.nrw>
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2026 10:09
An: Müller, Lara
Betreff: KlimaCafé.NRW - Kommunalrichtlinie: Die Aktualisierung älterer Klimaschutzkonzepte wird gefördert

Diese E-Mail stammt von außerhalb des Netzwerks der Stadt Hilden.



KlimaCafé.NRW

Die Aktualisierung älterer Klimaschutzkonzepte wird gefördert

Sehr geehrte Frau Müller,

viele Kommunen verfügen bereits über ein Klimaschutzkonzept, das jedoch vor dem 31. August 2021 erstellt wurde und seitdem nicht grundlegend aktualisiert worden ist. Mit einer [neuen Regelung](#) in der Kommunalrichtlinie (KRL) eröffnet das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit diesen Kommunen nun neue Fördermöglichkeiten.

Seit dem 1. Juli 2026 gelten solche älteren Klimaschutzkonzepte im Förderschwerpunkt 4.1.8 a) „Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ nicht mehr als förderschädlich. Damit können Kommunen, die bisher aufgrund eines vorhandenen, aber veralteten Konzepts von einer Förderung ausgeschlossen waren, erneut Fördermittel für die Erarbeitung eines aktuellen Klimaschutzkonzepts und den Aufbau eines Klimaschutzmanagements beantragen.

Hintergrund ist die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 31. August 2021. Die darin verschärften Klimaschutzziele machen in vielen Fällen eine Überarbeitung bestehender Konzepte erforderlich. Gefördert werden können daher insbesondere die Aktualisierung von Potenzialanalysen, die Entwicklung neuer Szenarien sowie die Anpassung kommunaler Maßnahmenprogramme an die heutigen Anforderungen.

Als [PlattformKlima.NRW](#) unterstützen wir Kommunen individuell bei der [Antragstellung und im Förderprozess](#). Besonders relevant ist die neue Fördermöglichkeit für Kommunen,

- deren Klimaschutzkonzept vor dem 31. August 2021 erstellt wurde,
- deren Konzept seitdem nicht grundlegend aktualisiert wurde,
- die bisher kein Klimaschutzmanagement aufgebaut haben oder dieses neu aufstellen möchten,

- die im Rahmen eines älteren Landkreiskonzepts berücksichtigt wurden.

Individuelle Erstberatung

Das Team der PlattformKlima.NRW unterstützt Sie bei der Einordnung der neuen Regelung für Ihre Kommune und ob ihr Konzept die Anforderungen erfüllt. Wir helfen bei der Kalkulation des Förderantrages und bei der Antragstellung.

KlimaCafé.NRW - Austausch und Infotermin

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit Kommunen auszutauschen, die bereits Klimaschutzkonzepte aktualisiert oder Fördermittel aus der Kommunalrichtlinie erfolgreich eingeworben haben. Im Augusttermin werden wir Fragen rund um die Fortschreibung und Personalförderung besprechen

Datum: 03. August 2026, 10:00 Uhr

Ort: Online via Zoom

[zur Anmeldung...](#)

Wir freuen uns auf den Austausch.

Weitere Informationen finden Sie auf www.plattformklima.nrw sowie auf den Seiten der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Kommunalrichtlinie.

Ihre PlattformKlima.NRW

Sie erhalten aktuell Newsletter für die Kategorien:
Energie, Klima und Umwelt.

Über die [Verwaltungsseite](#) können Sie die Zuordnungen bearbeiten.

Kommunal Agentur NRW GmbH, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf

www.KommunalAgentur.NRW, info@KommunalAgentur.NRW

Fon: 0211 4 30 77 - 0, Fax: 0211 4 30 77 - 22

Vertretungsberechtigte: Dr. Ralf Togler, Dr. Peter Queitsch

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 53640, USt - IdNr.DE247651110